

	Seite
<b>1. Aufgabe und Rechtsgrundlagen der KVBW Zusatzversorgung</b>	<b>2</b>
<b>2. Mitgliedschaft bei der Zusatzversorgung</b>	<b>2</b>
2.1 Mitglieder der Zusatzversorgungskasse	2
2.2 Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft im Abrechnungsverband II	2
2.3 Mitgliedsverhältnis	3
2.4 Wechsel des Abrechnungsverbandes	3
2.5 Beendigung der Mitgliedschaft	3
<b>3. Versicherungsverhältnis</b>	<b>3</b>
3.1 Voraussetzungen für die Versicherungspflicht	3
3.2 Folgen verspäteter Anmeldung	3
3.3 Ausnahmen von der Versicherungspflicht	4
3.4 Abmeldung von der Pflichtversicherung/ Beitragsfreie Pflichtversicherung	4
3.5 Arbeitgeberwechsel/Überleitung	4
3.6 Übertragung von Arbeitnehmern	4
<b>4. Leistungen der Zusatzversorgung</b>	<b>4</b>
<b>5. Finanzierung</b>	<b>4</b>
5.1 Pflichtbeiträge	4
5.2 Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt	5
5.3 Arbeitnehmerbeteiligung am Beitrag	5
5.4 Lohnsteuer-/sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Pflichtbeiträge	5
5.5 Abrechnungsmöglichkeiten	5
<b>6. ZVKPlusRente</b>	<b>6</b>
<b>7. Website &amp; Newsletter</b>	<b>6</b>

Dieses Merkblatt ist zur allgemeinen Information bestimmt. Rechtsansprüche können Sie daraus nicht ableiten. Wenn Sie weitere Fragen haben, rufen Sie uns gerne an. Um den Lesefluss zu erleichtern, verzichten wir auf Mehrfachnennungen; die verwendeten Bezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter. Ebenso gelten alle ehebezogenen Begriffe auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

Dieses Merkblatt stellt auf der Grundlage des derzeit geltenden Tarif- und Satzungsrechts die Grundzüge der Zusatzversicherung des öffentlichen Dienstes dar. Im Zweifelsfalle gelten die Vorschriften der Kassensatzung, die das Mitgliedsverhältnis, das Versicherungsverhältnis in der ZVKRente (Pflichtversicherung) und das Leistungsrecht regelt. Die Satzung in der jeweils geltenden Fassung steht auf unserer Website unter [www.kvbw.de](http://www.kvbw.de) unter der Rubrik Zusatzversorgung - Downloads - [Rechtsgrundlagen](#) zum Download zur Verfügung. Bei Bedarf schicken wir Ihnen diese auch gern zu.

Die Leistungen aus der ZVKRente (Pflichtversicherung) werden im Abrechnungsverband II über Pflichtbeiträge im Kapitaldeckungsverfahren finanziert.

## 1. Aufgabe und Rechtsgrundlagen der KVBW Zusatzversorgung

Die KVBW Zusatzversorgung gewährt den Beschäftigten ihrer Mitglieder – zusätzlich zur Deutschen Rentenversicherung – eine **betriebliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung**. Grundlage hierfür ist die Satzung der Zusatzversorgungskasse des KVBW, welcher im Wesentlichen der Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes – Altersvorsorge-TV-Kommunal – (ATV-K) zugrunde liegt.

### Hinweis!

Die Verpflichtung zur Verschaffung einer Zusatzversorgung bei tarifgebundenen Arbeitsverhältnissen ergibt sich in der Regel aus den Manteltarifverträgen (z. B. § 25 TVöD bzw. § 46 BAT/§ 12 BMT-G II). Für nicht tarifgebundene Arbeitgeber besteht die Verpflichtung zur Verschaffung der Zusatzversorgung in gleicher Weise, sofern die Zusatzversorgung oder die Anwendung der einschlägigen Manteltarifverträge bzw. des Altersvorsorgetarifvertrags (ATV-K) vertraglich vereinbart wurden.

Dem Anspruch der Beschäftigten auf Zusatzversorgung kann der Arbeitgeber nur durch den Erwerb der Mitgliedschaft bei einer kommunalen Zusatzversorgungskasse und durch die Anmeldung seiner Beschäftigten Rechnung tragen.

Unterlässt es ein Arbeitgeber – trotz seiner vertraglichen/tarifvertraglichen Verpflichtungen – die Mitgliedschaft zu erwerben und die versicherungspflichtigen Beschäftigten anzumelden, kann dies ggf. zu Schadenersatzansprüchen der Beschäftigten führen.

## 2. Mitgliedschaft bei der Zusatzversorgung

### 2.1 Mitglieder der Zusatzversorgungskasse

Die Mitgliedschaft bei der Kasse können Mitglieder eines Mitgliedsverbandes der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) und sonstige Arbeitgeber erwerben, soweit es sich handelt um:

- Gemeinden, Landkreise, Zweckverbände und öffentlich-rechtliche Sparkassen,
- Verbände dieser juristischen Personen,
- sonstige Körperschaften, selbständige Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie ihre Verbände, wenn diese rechtsfähig sind,
- Arbeitgeber, die nicht juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, sofern sie unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes vom 01. März 2002 – Altersvorsorge-TV-Kommunal – (ATV-K) fallen,
- andere Arbeitgeber, die nicht juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, sofern sie
  - überwiegend öffentliche Aufgaben erfüllen oder
  - als gemeinnützig anerkannt sind und auf sie eine juristische Person des öffentlichen Rechts einen statutenmäßig gesicherten maßgeblichen Einfluss ausübt,
- Fraktionen kommunaler Parlamente.

### 2.2 Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft im Abrechnungsverband II

In der Regel setzt der Erwerb der Mitgliedschaft voraus, dass der Arbeitgeber entweder auf Grund seiner Mitgliedschaft beim Kommunalen Arbeitgeberverband Baden-Württemberg (KAV) oder auf Grund vertraglicher Vereinbarungen den für den öffentlichen Dienst geltenden Altersvorsorgetarifvertrag (ATV-K) oder in Bezug auf die Leistungen und die wesentlichen Grundsätze der Finanzierung ein Tarifrecht wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

Für eine vertragliche Vereinbarung der Zusatzversorgung schlagen wir Ihnen nachfolgende Formulierung vor:

„Der Beschäftigte wird zum Zwecke der zusätzlichen Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung bei der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Arbeitsverbandes Baden-Württemberg versichert. Für die Versicherung sind die Satzung der Zusatzversorgungskasse sowie der Altersvorsorgetarifvertrag (ATV-K) in den jeweils geltenden Fassungen maßgebend.“

## 2.3 Mitgliedsverhältnis

Die Mitgliedschaft bei der KVBW Zusatzversorgung wird durch die Aufnahme begründet.

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft kommt ein privatrechtliches Gruppenversicherungsverhältnis auf der Grundlage der jeweils gültigen Kassensatzung zwischen dem Arbeitgeber und der Kasse zustande. Versicherungsnehmer ist das Mitglied; Begünstigte mit unmittelbarem Anspruch gegenüber der KVBW Zusatzversorgung sind die Versicherten bzw. die Rentner und die Hinterbliebenen. Im Leistungsfall tritt die KVBW Zusatzversorgung an die Stelle des Arbeitgebers und erfüllt die Ansprüche der Beschäftigten ihres Mitglieds im eigenen Namen; gegenüber dem Arbeitgeber selbst bestehen keine Leistungsansprüche.

## 2.4 Wechsel des Abrechnungsverbandes

Auch wenn eine Mitgliedschaft im Abrechnungsverband I - der im Wesentlichen mit Umlagen finanziert wird - besteht, kann grundsätzlich auch ein Wechsel in den Abrechnungsverband II erfolgen. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass der Arbeitgeber die bestehenden Rentenansprüche und -anwartschaften ausfinanziert. Deshalb ist in derartigen Fällen ein Kapitalbetrag (Ausgleichsbetrag) zur Deckung dieser Ansprüche und Anwartschaften zu entrichten.

## 2.5 Beendigung der Mitgliedschaft

Nach § 14 der Kassensatzung endet die Mitgliedschaft bei der KVBW Zusatzversorgung,

- wenn das Mitglied aufgelöst oder in eine andere juristische Person überführt wird,
- durch Kündigung oder Vereinbarung.

Das aus dem Abrechnungsverband II ausscheidende Mitglied hat an die Kasse grundsätzlich einen Finanzierungsbetrag gemäß §§ 59 a, 59 b der Kassensatzung zu entrichten. Ist das ausscheidende Mitglied durch Ausgliederung ganz oder teilweise aus einem anderen Mitglied hervorgegangen, sind ihm auch Ansprüche und Anwartschaften aufgrund früherer Pflichtversicherungen über das ausgliedernde Mitglied zuzurechnen. Mit Blick auf evtl. Zahlungsverpflichtungen bei Übertragung von Arbeitnehmern z. B. aufgrund von Privatisierungen oder Ausgliederungen bitten wir, unsere Ausführungen unter Ziff. 3.6 zu beachten.

## 3. Versicherungsverhältnis

### 3.1 Voraussetzungen für die Versicherungspflicht

Mit Erwerb der Mitgliedschaft verpflichtet sich der Arbeitgeber, für **alle** seine Beschäftigten das geltende Versorgungstarifrecht nach Maßgabe des ATV-K anzuwenden (siehe Ausführungen unter Ziff. 2.2).

Somit gelten die allgemeinen Regelungen der Kassensatzung und hierbei insbesondere auch die Regelungen zur Versicherungspflicht der Arbeitnehmer (§§ 18 und 19 der Kassensatzung) für **alle** Beschäftigten unserer Mitglieder. Dies hat zur Folge, dass auch Beschäftigungsverhältnisse ohne Tarifbindung (wie z. B. BGB-Beschäftigte) der Versicherungspflicht unterliegen.

Grundsätzlich sind ab dem Beginn der Mitgliedschaft **alle Beschäftigten zu versichern**, die

- das 17. Lebensjahr vollendet haben und
- vom Beginn des Beschäftigungsverhältnisses an die Wartezeit von 60 mit Aufwendungen für die ZVKRente (Pflichtversicherung) belegten Kalendermonaten erfüllen können. Die Wartezeit muss bis zum Ablauf des Monats, in dem der Beschäftigte das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente vollendet, erfüllt werden können.

Beschäftigte sind auch **Auszubildende**, wenn sie

- unter den TVAöD fallen
- oder bei Anwendung des jeweiligen Tarifrechts fallen würden.

### 3.2 Folgen verspäteter Anmeldung

Liegen die satzungsrechtlichen Voraussetzungen vor, entsteht mit dem Eingang der Anmeldung bei der KVBW Zusatzversorgung ein rechtswirksames Versicherungsverhältnis in der ZVKRente (Pflichtversicherung). Folglich besteht auch erst ab diesem Zeitpunkt Versicherungsschutz.

#### **Achtung!**

Der nicht oder erst nach Eintritt des Rentenfalles angemeldete Beschäftigte hat keinen Anspruch auf Leistungen. Aus diesem Grund ist es besonders wichtig, dass der Arbeitgeber die Anmeldung unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, vornimmt. Andernfalls ist eine eventuelle Schadenersatzpflicht des Arbeitgebers nicht auszuschließen.

## 3.3 Ausnahmen von der Versicherungspflicht

Ausgenommen von der Versicherungspflicht sind insbesondere:

- „**kurzzeitig Beschäftigte**“ im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV, deren Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist, es sei denn, dass die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und das monatliche Entgelt hieraus 450 € übersteigt.
- nach § 1 Abs. 2 TVöD bzw. § 3 BAT/§ 3 BMT-G II vom Geltungsbereich dieser Tarifverträge ausgenommene Personen.
- Beamte, Richter, Soldaten, Arbeitnehmer mit beamtenrechtlicher Versorgungszusage.
- Praktikanten, Volontäre.

Weitere Tatbestände, die zur Versicherungsfreiheit führen, ergeben sich aus § 19 der Kassensatzung.

## 3.4 Abmeldung von der Pflichtversicherung/ Beitragsfreie Pflichtversicherung

Bei Beendigung des zusatzversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses bzw. bei Wegfall der sonstigen Voraussetzungen für die Versicherungspflicht hat der Arbeitgeber den Beschäftigten abzumelden.

Das Versicherungsverhältnis in der ZVKRente (Pflichtversicherung) wird automatisch beitragsfrei weitergeführt. Die bis dahin erworbenen Rentenanwartschaften bleiben erhalten.

## 3.5 Arbeitgeberwechsel/Überleitung

Beim Wechsel eines Beschäftigten zu einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen/kirchlichen Dienstes werden in der Regel die bisher zurückgelegten Versicherungszeiten berücksichtigt. Dies gilt auch, wenn für die neue Versicherung eine andere Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen/kirchlichen Dienstes zuständig ist. Bei einem Wechsel zu einem Arbeitgeber, der Mitglied einer kommunalen oder kirchlichen Zusatzversorgungskasse ist, übernimmt die neue Kasse auf Antrag die Versicherungszeiten und erworbenen Versorgungspunkte (Einzelüberleitung). Sofern der neue Arbeitgeber Beteiligter der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) ist, erfolgt auf Antrag eine gegenseitige Anerkennung der Versicherungszeiten.

### Hinweis!

Bitte beachten Sie, dass Fusionen oder Übernahmen/ Abgaben von Einrichtungen von Mitgliedern anderer Zusatzversorgungseinrichtungen (Gruppenüberleitungen) erhebliche finanzielle Auswirkungen für die beteiligten Arbeitgeber haben können. Wir bitten daher, bereits im Planungsstadium solcher Maßnahmen unbedingt mit uns Kontakt aufzunehmen, um die rechtlichen Fragen zu klären.

## 3.6 Übertragung von Arbeitnehmern

Bei Übertragung von zur ZVKRente (Pflichtversicherung) gemeldeten Arbeitnehmern, z. B. im Rahmen von Privatisierungen bzw. Ausgliederungen an einen anderen Arbeitgeber, der nicht Mitglied im Abrechnungsverband II ist, besteht gemäß § 59 a Abs. 4 der Kassensatzung die Verpflichtung zur Zahlung eines anteiligen Finanzierungsbetrages nach § 59 b Abs. 1 und 2 zum Ausgleich der anteiligen Rentenlasten und -anwartschaften. Solche Vorgänge sind deshalb der Kasse möglichst frühzeitig mitzuteilen.

## 4. Leistungen der Zusatzversorgung

Die KVBW Zusatzversorgung gewährt den Beschäftigten des öffentlichen und kirchlichen Dienstes im Rentenfall – zusätzlich zur Deutschen Rentenversicherung – eine **betriebliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung**. Darüber hinaus werden auch bei voller bzw. teilweiser **Erwerbsminderung** Leistungen erbracht.

## 5. Finanzierung

### 5.1 Pflichtbeiträge

Zur Finanzierung der Zusatzversorgung ist ein Pflichtbeitrag aus den zusatzversorgungspflichtigen Entgelten der Beschäftigten zu entrichten. Aufgrund der Tarifeinigung 2016 hat der Verwaltungsausschuss der KVBW Zusatzversorgung die **stufenweise Anhebung des Beitragssatzes** im Abrechnungsverband II (AV II) ab dem 1. Juli 2016 bis zum 1. Juli 2018 beschlossen.

Zudem wurde ab dem **1. Juli 2016 erstmalig ein Arbeitnehmeranteil am Beitrag** eingeführt, der ebenfalls bis zum **1. Juli 2018** stufenweise auf **0,4 %** angehoben wurde.

Die Auskömmlichkeit des Beitrags wird jährlich vom Verantwortlichen Aktuar überprüft. Auf Empfehlung des Verantwortlichen Actuars hat der Verwaltungsausschuss der KVBW Zusatzversorgung in seinen Sitzungen am 13. November 2018 und 20. November 2019 eine stufenweise Anhebung des Beitragssatzes im AV II beschlossen. Ab 1. Januar 2019 auf 6,4 % und ab 1. Januar 2020 auf 6,7 %.

Der **Gesamt-Beitrag\*** im AV II setzt sich danach wie folgt zusammen:

**Der Gesamt-Beitrag im AV II setzt sich danach wie folgt zusammen:**

Datum (ab)	Beitragssatz (Arbeitgeberanteil) in % (bisher 5,3)	Beitragssatz (Arbeitnehmeranteil) in %	Gesamt-Beitrag in % (bisher 5,3)
1. Juli 2016	5,5	0,2	5,7
1. Juli 2017	5,6	0,3	5,9
1. Juli 2018	5,7	0,4	6,1
1. Januar 2019	6,0	0,4	6,4
1. Januar 2020	6,3	0,4	6,7

Beitragsschuldner für den Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil ist der Arbeitgeber, der die Beiträge auch abzuführen hat. Der Arbeitgeber hat die Erhöhung des Arbeitnehmeranteils am Beitrag zu tragen, sofern arbeits-/tarifvertraglich keine Möglichkeit des Beitragseinbehalts vorgesehen ist.

Im AV II ist für Meldungen mit Entgelt ab dem **1. Juli 2016** außerdem ein **zusätzlicher** Meldesatz mit **"Einzahler 03"** erforderlich. Hieraus wird ersichtlich, in welcher Höhe Eigenbeiträge des jeweiligen Arbeitnehmers entrichtet wurden. **Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt ist aufzuteilen in den Anteil, der auf die Arbeitnehmerbeiträge entfällt sowie in den Anteil, der auf die Arbeitgeberbeiträge entfällt.**

Weitere Informationen zum Meldeverkehr finden Sie in den "Hinweisen und Musterfällen für Meldungen zur ZVKRente im AV II", die Sie jederzeit auf unserer Homepage unter [www.kvbw.de](http://www.kvbw.de) – Zusatzversorgung abrufen können.

## 5.2 Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt

ist **grundsätzlich** der **steuerpflichtige Arbeitslohn**. Sowohl das monatliche Tabellenentgelt als auch die Leistungsentgelte nach dem TVöD stellen zusatzversorgungspflichtiges Entgelt dar. Steuerfreibeträge mindern das zusatzversorgungspflichtige Entgelt nicht. Nicht zusatzversorgungspflichtig, obwohl im Allgemeinen steuerpflichtig, sind jedoch die in § 62 Abs. 2 der Kassensatzung aufgeführten Bezüge.

Insbesondere weisen wir auf Folgendes hin:

Trotz Steuerpflicht sind tarifliche Zulagen und Sonderleistungen nicht zusatzversorgungspflichtig, wenn sie durch einen im Kernbereich des öffentlichen Dienstes geltenden Tarifvertrag als **nicht zusatzversorgungspflichtig** bezeichnet sind. Nicht zusatzversorgungspflichtig sind z. Zt. insbesondere die vermögenswirksamen Leistungen des Arbeitgebers.

Für Beschäftigte mit **Anspruch auf Krankengeldzuschuss** gilt, solange der Anspruch dem Grunde nach besteht, stets das fiktive Entgelt als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Dies gilt selbst dann, wenn der Krankengeldzuschuss wegen der Höhe des Krankengeldes nicht oder nur in geringem Umfang zu zahlen ist.

Die Pflichtbeiträge sind **in dem Zeitpunkt fällig**, in dem das zusatzversorgungspflichtige Arbeitsentgelt dem Versicherten zufließt. Sie müssen bis zum Ende des Kalendermonats der Fälligkeit bei uns eingegangen sein.

Nach Ablauf jedes Kalenderjahres hat der Arbeitgeber der Kasse für jeden zur ZVKRente (Pflichtversicherung) gemeldeten Arbeitnehmer eine **Jahresmeldung** für die Beitragsabrechnung zu übersenden.

## 5.3 Arbeitnehmerbeteiligung am Beitrag

Durch das Tarifergebnis 2016 wurden die Bestimmungen des Tarifvertrags über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes für den kommunalen Bereich (ATV-K) angepasst.

Für die Pflichtversicherten des **AV II** wurde ab 01.07.2016 erstmalig ein **Arbeitnehmeranteil am Beitrag in Höhe von 0,2 %** erhoben. In den beiden darauffolgenden Jahren wurde dieser Beitrag - jeweils zum 1. Juli - um weitere 0,1 % erhöht.

Diese tarifrechtlichen Vorgaben des ATV-K gelten grundsätzlich für alle Mitglieder (vgl. Ziffer 5.1). Sollten Sie jedoch im Einzelfall aufgrund einer arbeits-/tarifvertraglichen Regelung einen abweichenden Arbeitnehmeranteil innerhalb des Gesamt-Beitrags anwenden, bitten wir um Information an unser Team Mitgliederbetreuung (Ansprechpartner: Herr Braunecker – Tel.: 07215985-283).

## 5.4 Lohnsteuer-/sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Pflichtbeiträge

Die Pflichtbeiträge sind im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG **steuer- und auch sozialversicherungsfrei**. Soweit dadurch der Freibetrag nach § 3 Nr. 63 EStG vom Arbeitgeber in Anspruch genommen wird, steht er den Arbeitnehmern (z. B. für eine Entgeltumwandlung) nicht mehr bzw. nur noch eingeschränkt zur Verfügung.

## 5.5 Abrechnungsmöglichkeiten

Das Mitgliedsverhältnis wird unter einer **Mitgliedsnummer** geführt, die dem Arbeitgeber von der KVBW Zusatzversorgung mit der Aufnahmeentscheidung mitgeteilt wird.

Rechtlich unselbständige Einrichtungen (z. B. als Eigenbetrieb geführte Krankenhäuser, Zweigstellen u. ä.) können keine eigene Mitgliedschaft erwerben. Sollten jedoch aus abrechnungstechnischen Gründen Personalbestände getrennt geführt werden, so kann die KVBW Zusatzversorgung auf Wunsch zusätzlich zur Mitgliedsnummer eine **Abrechnungsnummer** vergeben.

## 6. ZVKPlusRente

Die Reform der Zusatzversorgung hat auch den Beschäftigten im öffentlichen Dienst die Möglichkeit eröffnet, neben der ZVKRente (Pflichtversicherung) mit eigenen Beiträgen eine zusätzliche kapitalgedeckte Altersversorgung bei der KVBW Zusatzversorgung aufzubauen. Die ZVKPlusRente ist nach dem Altersvermögensgesetz förderfähig. Im Rahmen der ZVKPlusRente kann sowohl die Riester-Förderung als auch die Entgeltumwandlung durchgeführt werden. Wir bieten Ihren Beschäftigten mit der ZVKPlusRente eine **attraktive** Leistung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung an. Weitere Informationen hierzu können Sie dem [Merkblatt ZVKPlusRente](#) entnehmen.

## 7. Website & Newsletter

Allgemeine Informationen über die Zusatzversorgung finden Sie auf der Homepage des KVBW unter [www.kvbw.de](http://www.kvbw.de) – Rubrik [Zusatzversorgung](#). Wir freuen uns über jeden Besucher.

Unter der Unterrubrik Downloads – Merkblätter halten wir Hinweise und Musterfälle für die Meldungen zur ZVKRente bereit. Hier wird beispielhaft dargestellt, wie eine Meldung zur ZVKRente auszusehen hat.

Wir würden Sie gerne besonders zeitnah per E-Mail (Newsletter) über alle Änderungen informieren. Hierzu bitten wir Sie, sich selbst unter der Rubrik „Zusatzversorgung - [Newsletter](#)“ möglichst mit einer zentralen Mailadresse einzutragen.